

**Betreff:** RE Zweitwohnungssteuersatzung kritisch betrachtet

**Von:** Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

**Datum:** 20.11.2018 12:18

**An:** "Gemeinde Bergen 1.BGM Schneider Stefan" <bgm@bergen-chiemgau.de>, Landratsamt Oberallgäu <poststelle@lra-oa.bayern.de>

Vielen Dank Herr Bürgermeister Schneider für Ihre Bemühungen und Übermittlung Ihres Kommentares aus Sicht der Gemeindeverwaltung.

Leider haben Sie unsere gestellte Frage entweder übersehen oder vergessen zu beantworten - es geht eben auch um die nur in Bayern so praktizierte unerhörte kritische Vorgehensweise mit den "Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze"

Wie hoch waren denn diese für die Jahre 2015 ..... 2016 ..... 2017  
.....

Es ist eigentlich bedauerlich, dass von der bayerischen Staatsregierung in dieser Angelegenheit nur noch gemauert und vertuscht wird- eigentlich die Normalbürger verarscht sich fühlen müssen, besonders für jene denen diese Praxis seit vielen Jahren kritisieren.

Im Grunde ist nichts einzuwenden wenn eine Aufwandbesteuerung erfolgt, dass allerdings der Aufwand keineswegs nachgewiesen wird und mit unseriösen Praktiken erfolgt und nur noch über Gerichte entsprechende Entscheidungen zu fällen sind- passt nicht in einen demokratischen Rechtsstaat.

Mit der Entscheidung einer Kommune eine Zweitwohnungssteuer zu erheben wird die ganze Sache kompliziert, denn Steuern unterliegen ganz anderen Voraussetzungen als die Erhebung von Abgaben. Im Steuerrecht gibt es keine Schätzung - es müssen tatsächliche Fakten nachgewiesen werden- lediglich bei unzureichender untransparenter Abgabe einer Steuererklärung sind hin und wider vom Finanzamt Ermessensspielräume möglich, allerdings nicht als Dauerlösung. Wenn dem Finanzamt eine mangelhafte Buchhaltung als Steuergrundlage vorgelegt wird kann eine Schätzung der Fakten als vorläufig einmalige Angelegenheit sinnvoll erscheinen, allerdings keinesfalls zum Vorteil des Steuerzahlers.

Bei Ihren und vielen anderen bayerischen Satzungen zur Zweitwohnungssteuer ist eben der festgelegte Mietpreis einer Wohnung keinesfalls als zulässige Grundlage zur Festlegung einer Zweitwohnungssteuer zu akzeptieren. Jüngste Grundsatzurteile vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig sowie auch Bundesverfassungsgericht Karlsruhe lässt ganz eindeutig erkennen, dass eine Verwaltungsvereinfachung keinesfalls eine Grundlage sei, eine Steuer festzusetzen. Es gibt bekanntlich inzwischen ein Mieterschutzgesetz das exakt regelt wie es einem Vermieter es möglich macht den Mietpreis für dessen Objekt insbesondere Wohnung festzulegen.

Wenn Kommunen nun glauben sie seien aus irgendeiner Sache gezwungen über die Zweitwohnungssteuer z.B. wie der Tegernseer Bürgermeister Hagn diese Bürger mit Zweitwohnsitz mit sehr hohen Steuersätzen zu vertreiben um damit die Wohnungsnot zu beseitigen - das ganze Ding muss in die Hose gehen.

Oder aber ist der Frieden in vielen Kommunen eine Sache der Vergangenheit. Letztes Wochenende konnte ich persönlich erleben wie ein Gastronom denkt, denn seit vielen Jahren tauschen wir entsprechende Erfahrungen und Meinungen gegenseitig aus. Trotzdem war ich überrascht von den folgenden Worten: "Mir sind doch diese 20 Bürger mit Zweitwohnsitz wesentlich lieber als 100 Einheimische Neidhammel, von den inzwischen stark an den Pranger gestellten Bürgern auf Zeit kann ich wesentlich besser leben, als die meisten Einheimischen, diese gönnen mir doch den Erfolg als allerletzte Sorte von Bürgern - dazu zähle ich auch unseren Bürgermeister samt seinen Gemeinderäten. Wenn ich dazu noch registrieren muss - wie vom Rathaus geheime Informationen über meine Geschäftserfolge ausgeplaudert werden, dann schäme ich mich an die Gemeinde soviel Steuern abzuführen."

Lieber Herr Bürgermeister Schneider - war es denn wirklich erforderlich 2004 vom Landtag nach den Hetzparolen von Stoiber gegen diese Bürger mit den Zweitwohnungen das Verbot aufzuheben? Obwohl es schon seit 1988 Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze doch erfolgreich praktiziert worden sind, und das ohne in der breiten Öffentlichkeit überhaupt bekannt zu sein??

Anbei erlaube ich mir Ihnen weitere Zusammenfassungen wie Aktuell 13/10 + 15/11 - bitte dabei auch Datum beachten - zusätzlich eine Ausarbeitung "Wertschöpfung" der Bürger mit Zweitwohnsitz.

Wenn eben von 1400 Wohnungen 250 Zweitwohnungen anzutreffen sind, ja dann liefern Sie bzw. die Verwaltung von Bergen den klaren Beweis über die komplett verfehlte falsche Kommunalpolitik der Vergangenheit. Von all diesen Besitzern hat keiner einen Quadratmeter Bauplatz mitgebracht - es ist alles ehemaliges Eigentum der Berger Bürger oder wie sonst kann man es denn beurteilen. Beim Bau Ausbau - Einrichtung aller dieser Wohnungen haben doch diese inzwischen unerwünschten Eigentümer die Wirtschaft der Region tatkräftig unterstützt und sind inzwischen sogar auch noch Arbeitgeber für viele Jahre zu Gunsten der Region?? Man stelle sich nun mal vor in diesen 250 Wohnungen würden nur Erstwohnsitzbürger leben, dann müssten viele kommunale Einrichtungen vergrößert und mit wesentlich höherer Belastung des Kommunalen Haushaltes belastet werden, die höheren Einnahmen aus dem K FAG würden bestimmt nicht ausreichen diese Mehrkosten zu decken. Diese ZWB brauchen keine Kitas-keinen Kindergartenplatz mehr - bei Schulgebäuden und Lehrern ähnliche Situation - Friedhof wird ebenfalls nicht tangiert- diese ZWB lassen doch Geld in der Kommune liegen, sofern das Angebot stimmt- Veranstaltungen welche gut geführt sind - profitieren doch ebenfalls oder wie sieht es denn sooo aus in Bergen?

Wie einfach wäre es doch früher und auch heute - bei der Ausweisung von Bauplätzen werden nur zum Erwerb von Bauplätzen oder Wohnungen nur Bürger berücksichtigt wenn diese mindestens 15 Jahre sich verpflichten den Erstwohnsitz dort haben, eine WEitervermietung ist nicht gestattet- wenn jemand früher als notariell beurkundet den Erstwohnsitz aufgibt egal weshalb - zahlt er entweder eine beim Kauf vereinbarte Summe zurück und die Kommune erhält das Vorkaufsrecht nach bestimmten Kriterien.

Leider sind die allermeisten Kommunalpolitiker - Landtagspolitiker und auch Landräte in der Regel viel zu feige mit uns einen Gedankenaustausch und schon gar nicht eine Diskussion zu führen. Es ist hiermit Ihnen überlassen zu all diesen Anmerkungen eine Antwort uns zu übermitteln - sollte dies jedoch geschehen sei Ihnen vorab gedankt

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann Vors.v. Freude für Ferien in Bayerne e.V.

Am 20.11.2018 um 08:52 schrieb Gemeinde Bergen 1.BGM Schneider Stefan:

Sehr geehrter Herr Butzmann,

Die Gemeinde Bergen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG. Die ZwSt ist wie die Hundesteuer eine Aufwandsteuer. „ Aufwandsteuern sind Steuern, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Ausschlaggebendes Merkmal ist der Konsum, in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden“ (BVerfGE 16, 64). Die Gemeinde Bergen ist sehr attraktiv für diese Klientel und hat erhebliche Ausgaben für Einrichtungen, die durch den Zweitwohnungsinhaber typischerweise nur sporadisch genutzt und damit nicht ausgelastet werden. Folglich halte ich diese Steuer für gerechtfertigt.

Landtagsbeschlüsse, gesetzliche Vorgaben, Verwaltungsvorschriften haben wir zu beachten, aber als Bürgermeister sehe ich in anderen Bereichen die Priorisierung Aufgaben zu erledigen.

In Bergen sind es ziemlich genau 250 Zweitwohnungen bei fast 1.400 Wohnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schneider  
1. Bürgermeister\*

\*Gemeinde Bergen  
Hochfellnstraße 14  
D-83346 Bergen

Beschreibung: 300dpi\_Wappen\_bergen\_original

Tel ++49 (0)8662 4885-0

Fax: ++49 (0)8662 4885-99

Web: [www.bergen-chiemgau.de](http://www.bergen-chiemgau.de) <<http://www.bergen-chiemgau.de/>>

Email: [info@bergen-chiemgau.de](mailto:info@bergen-chiemgau.de) <<mailto:info@bergen-chiemgau.de>>\*\*

\*Von:\*Freunde für Bayern - Josef Butzmann [<mailto:fffbayern@gmx.net>]

\*Gesendet:\* Montag, 12. November 2018 10:17

\*An:\* Gemeinde Bergen 1.BGM Schneider Stefan

\*Betreff:\* Re: Zweitwohnungssteuersatzung kritisch betrachtet

Danke Herr Bürgermeister für Ihre Rückfrage,

was verstehen Sie unter Serienbrief?

Wir sind mit dieser Anfrage bemüht von allen bayerischen Kommunen welche sich zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer entschieden haben zu erfahren wie ehrlich denn die einzelnen Verwaltungen mit dem Thema umgehen. In breiter Öffentlichkeit gibt es viel zu viele Varianten im Umgang mit der eigentlichen Wahrheit in Sache Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze allgemein. Aus dem Innenministerium wird dem Normalbürger ein zwielichtiges, keinesfalls ehrliches Bild übermittelt, von manchen bzw. vielen Kommunalverwaltungen wird geleugnet, dass es in Bayern nach wie vor noch Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze gibt, dazu sind eindeutige Landtagsbeschlüsse nachzuweisen. Wenn das Innenministerium z.B. behauptet, dass die Anzahl der Nebenwohnsitze nicht bekannt seien, aber trotzdem werden jährlich all diesen Kommunen welche eine Zweitwohnungssteuer ohne staatliche Aufforderung freiwillig bzw. eigenverantwortlich erheben doch Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze zusätzlich aus einer Gesamtsumme wie z. B. 2005 bis 2014 in Höhe von 35 Mio € umverteilt - aus dem Steueraufkommen aller bayerischen "Steuerzahler"!

Diese unsere Anfrage ist auf jede einzelne Kommune zugeschnitten, deshalb bitten wir hiermit jede einzelne Verwaltung und jeden Bürgermeister um eine ehrliche Antwort zu diesem Thema und bedanken uns vorb

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann

Am 12.11.2018 um 09:34 schrieb Gemeinde Bergen 1.BGM Schneider Stefan:

Sehr geehrter Herr Butzmann,

ist dies ein Serienbrief?

Gruß

Stefan Schneider

\*Von:\* Freunde für Bayern - Josef Butzmann [<mailto:fffbayern@gmx.net>]

\*Gesendet:\* Freitag, 9. November 2018 11:19

\*An:\* EV-INFO

\*Betreff:\* Zweitwohnungssteuersatzung kritisch betrachtet

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Stefan Schneider

Sehr geehrte Damen und Herrn von der -Gemeindeverwaltung

nach unseren Recherchen müsste eigentlich auch von Bergen die bisherige

rechtswidrig gestaltete Zweitwohnungssteuersatzung für unglücklich erklärt werden.

Über Ihre Internetseite - so der Eindruck- wird wohl die seit 2015 verfasste

ungültige Satzung abrufbar- unklar ist dabei ???--- folglich hat man es versäumt

diese zu ändern oder wie soll man das verstehen???

Warum werden denn\*nur geschätzte\* und nicht bewiesene Mietkosten als Steuergrundlage

angesetzt- rechtswidrige veraltete inzwischen ungültige Datengrundlagen aus 1964?

Nach welcher Satzung wurden denn Bescheide für 2018 ausgestellt?

Oder hat man denn die Zwst inzwischen abgeschafft ??

Hat sich denn der Verwaltungsaufwand bei Zwst-Ertrag v.173 414,€ (2017) gelohnt??

Dazu auch noch die Bearbeitung von ??? Anträgen\*) - Geringverdienerregelung \*) ?

Wie hoch waren denn diese seit 1988 geregelt nun zusätzlichen

gesetzlich zugesicherten Schlüsselzuweisungen für (?????)Nebenwohnsitze \*)

für Gemeinde Bergen für 2015 ..... 2016 -.....2017 .....???

Für eine ehrliche Beantwortung vorab ein herzliches Dankeschön

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann [EMffffbayern@gmx.net](mailto:EMffffbayern@gmx.net) [<mailto:ffffbayern@gmx.net>](mailto:ffffbayern@gmx.net)

Vors. v. Freunde für Ferien in Bayern e.V.

\*) wiederholt Anzahl per Mail angefragt - leider ohne Beantwortung bzw. Gebühr gefordert!

Virenfrei.

[www.avg.com](http://www.avg.com)[<http://www.avg.com/email-signature?utm\\_medium=email&utm\\_source=link&utm\\_campaign=sig-email&utm\\_content=emailclient>](http://www.avg.com/email-signature?utm_medium=email&utm_source=link&utm_campaign=sig-email&utm_content=emailclient)

<http://www.avg.com>[<http://www.avg.com/email-signature?utm\\_medium=email&utm\\_source=link&utm\\_campaign=sig-email&utm\\_content=emailclient>](http://www.avg.com/email-signature?utm_medium=email&utm_source=link&utm_campaign=sig-email&utm_content=emailclient)

---  
Diese E-Mail wurde von AVG auf Viren geprüft.  
<http://www.avg.com>

— Anhänge: —

image001.jpg	0 Bytes
Aktuell 1310ParadoxumZw 09.13Pd.pdf	174 KB
Aktuell 15- 11 rechtsw.Satzungen 12.11.2015.pdf	153 KB
Wertschöpfung der Zweitwohnungssteuerzahler 29.05.2018.pdf	34,6 KB